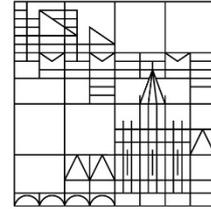


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2022

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.) – Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für das Fach „Sociology of Inequality“

Vom 11. Februar 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für das Fach „Sociology of Inequality“

vom 11. Februar 2022

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B, die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Sociology of Inequality“, beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gemäß § 30 Abs. 4 LHG mit Erlass vom 31. Januar 2022, Az. 7821.5-23-43/1/1, der Einrichtung des Studiengangs „Sociology of Inequality“ zugestimmt.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 11. Februar 2022 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Sociology of Inequality“

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge werden die nachfolgenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Sociology of Inequality“ angefügt:

<p style="text-align: center;">„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Sociology of Inequality</p>	<p>B 6.21</p>
---	----------------------

(in der Fassung vom 11. Februar 2022)

§ 1 StudENUMfang

Im MA Sociology of Inequality sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr.) zu erbringen, davon 60 cr in den studienbegleitenden Modulen, 30 cr im Praxismodul und 30 cr im Abschlussmodul.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 2 Studieninhalte

(1) Alle Studierenden werden forschungsorientiert in Theoriebildung, thematischen Anwendungen sozialer Ungleichheit sowie in Methoden ausgebildet. Das Studium umfasst die nachfolgenden Module¹:

Modul 1: Social Inequality (15 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Introduction/ Lecture series	StL	2	3
Inequality: Groups and Domains (Migration)	PL	2	6
Inequality: Groups and Domains (Gender)	PL	2	6

Modul 2: Current research (6 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Colloquium 1	StL	2	3
Colloquium 2	StL	2	3

Modul 3: Global and Political Inequality (12 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Global/ Political Inequality	PL	2	6
Current Debates	PL	2	6

Modul 4: Advanced Methods (18 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Measurement of Inequality	PL	2	6
Regression Analysis	PL	2	6
Advanced Methods	PL	2	6

Modul 5: Project Seminar (9 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Project Seminar	PL	4	9

Modul 6: Practice Module (30 cr)

	PL/StL	LVS	Credits
Praktikum/ Internship	StL	-	30

Modul 7: Conclusion Module (30 cr)

	PL/StL	LVS	Credits
Master Forum	StL	2	3
MA Thesis	PL	-	27

¹ **Abkürzungen:** LV = Lehrveranstaltung, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, LVS= Lehrveranstaltungsstunden, cr= ECTS-Credits

(2) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- ein Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme
- die Sekretärin oder der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Englisch erbracht.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet acht studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen 1 sowie 3-5.

(2) Studienleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet fünf studienbegleitende Studienleistungen in den Modulen 1, 2, 6 und 7, einschließlich des Praktikums.

(3) Praxismodul

- a.) Das Praxissemester hat eine Dauer von sechs Monaten und wird mit 30 cr. angerechnet.
- b.) Das Praxissemester muss an einem Stück und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Praxissemesters in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung des Praxissemesters entscheidet der oder die Fachgruppenbeauftragte für das Praxissemester.
- c.) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Fachgruppenbeauftragten für das Praxissemester. Die Studierenden sind selbst für die Suche der Praktikumsstelle verantwortlich.
- d.) Studierenden, die eine Berufstätigkeit in der Wissenschaft anstreben, wird empfohlen, das Praxissemester an einer Einrichtung der Wissenschaft abzuleisten. Studierenden, die eine Berufstätigkeit außerhalb der Wissenschaft anstreben, wird empfohlen, eine Einrichtung mit Bezug zu ihrem Berufswunsch auszuwählen.

e.) Zum Praxissemester ist ein Berichtswesen einzuhalten.

(4) Schriftliche Abschlussarbeit

Für die Masterprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 24000 und höchstens 30000 Wörtern (ohne Anhang) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf die Abschlussarbeit entfallen 27 cr.

(5) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:

1. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht zu 70% in die Gesamtnote ein; sie wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten der Module 1, 3, 4 und 5 gebildet; die Modulnoten werden dabei entsprechend der für das betreffende Modul zugewiesenen ECTS-Credits gewichtet, abzüglich der für Studienleistungen ausgewiesenen Credits.
2. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit geht mit 30% in die Gesamtnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Anlage

Studienablaufplan“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Konstanz, 11. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -